

Schuster, Sebastian et al.

Research Report

Kurzstudie Transformationsgeld: Erstellt in Kooperation zwischen Wuppertal Institut und der GLS Bank

Wuppertal Report, No. 23

Provided in Cooperation with:

Wuppertal Institute for Climate, Environment and Energy

Suggested Citation: Schuster, Sebastian et al. (2022) : Kurzstudie Transformationsgeld: Erstellt in Kooperation zwischen Wuppertal Institut und der GLS Bank, Wuppertal Report, No. 23, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, Wuppertal, <https://doi.org/10.48506/opus-8051>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/266414>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Kurzstudie

Transformationsgeld

Erstellt in Kooperation zwischen Wuppertal
Institut und der GLS Bank

Sebastian Schuster

Johannes Thema

Markus Köhlert

Maike Venjakob

Florin Vondung

Oliver Wagner

Christa Liedtke

Hannah Brauneis

Henri Heiser

Anouk Egole

Timo Hülsdünker

Angelika Ivanov

Herausgeberin:

Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH
Döppersberg 19
42103 Wuppertal
www.wupperinst.org

Autorinnen und Autoren:

Sebastian Schuster, Johannes Thema, Markus Köhlert, Maike Venjakob,
Florin Vondung, Oliver Wagner, Prof. Dr. Christa Liedtke, Hannah Brauneis (Wuppertal Institut)

Henri Heiser, Anouk Egole, Timo Hülsdünker, Angelika Ivanov (GLS Bank)

E-Mail: sebastian.schuster@wupperinst.org

Bitte die Publikation folgendermaßen zitieren:

Schuster, S., Thema, J., Köhlert, M., Venjakob, M., Vondung, F., Wagner, O., Liedtke, C., Brauneis, H., Heiser, H., Egole, A., Hülsdünker, T., & Ivanov, A. (2022). Kurzstudie Transformationsgeld (Wuppertal Report Nr. 23) Wuppertal Institut.

„**Wuppertal Reports**“ sind Abschlussberichte aus Projekten, die von Auftraggebern zur Veröffentlichung freigegeben wurden. Sie sollen mit den Projektergebnissen aus der Arbeit des Instituts vertraut machen und zur kritischen Diskussion einladen. Das Wuppertal Institut achtet auf ihre wissenschaftliche Qualität. Für den Inhalt sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich.

Wuppertal, Oktober 2022
ISSN 1862-1953

Dieses Werk steht unter der Lizenz „Creative Commons Attribution 4.0 International“ (CC BY 4.0).
Der Lizenztext ist abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
2 Problembeschreibung	6
3 Deskription bestehender Instrumente	8
3.1 Direkte Instrumente	8
3.1.1 <i>Klimageld</i>	8
3.1.2 <i>Energiegeld</i>	10
3.1.3 <i>Helikoptergeld</i>	10
3.1.4 <i>Wohngeld</i>	11
3.1.5 <i>Negative Einkommensteuer</i>	13
3.2 Indirekte Instrumente	14
3.2.1 <i>Mehrwertsteuersenkung</i>	14
4 SWOT-Analyse	15
4.1 Klimageld	16
4.2 Energiegeld	17
4.3 Helikoptergeld	18
4.4 Wohngeld	19
4.5 Negative Einkommensteuer	20
4.6 Mehrwertsteuersenkung	21
4.7 Zwischenfazit der SWOT-Analyse	22
5 Konzeptionelle Ideen für ein Transformationsgeld	23
5.1 Kurzfristige Maßnahmen: Erhöhung bestehender Leistungen	23
5.2 Mittelfristige Maßnahme: Konzeptentwicklung Transformationsgeld	25
5.2.1 <i>Abfangen der Zusatzbelastungen</i>	26
5.2.2 <i>Zielgenauigkeit für vulnerable Haushalte</i>	26
5.2.3 <i>Berücksichtigung zentraler Belastungsfaktoren</i>	27
5.2.4 <i>Zweckungebundenheit bzgl. Ausgaben und Transformationswirkung</i>	28
5.2.5 <i>Umsetzbarkeit im deutschen Rechtsrahmen</i>	28
5.3 Vorschlag zur Umsetzung: Reallabor Transformationsgeld – Partizipative Konzeptweiterentwicklung	28
6 Fazit	30
Literaturverzeichnis	31
Anhang	35

1 Einleitung

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und des damit verbundenen Handlungsbedarfs hat die Bundesregierung im Jahr 2019 das Klimaschutzprogramm 2030 verabschiedet, dessen Ziel der Erhalt unserer Lebensgrundlage ist, welches „[...] wirtschaftlich nachhaltig und sozial ausgewogen“ (Bundesregierung 2019) erreicht werden soll. Auch das Bundesverfassungsgericht verpflichtet die Bundesregierung in einem Urteil zum Erhalt unserer Lebensgrundlage gemäß Grundgesetz, denn „[D]ie Schonung zukünftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zur Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten“ (BVerfG 2021).

Die u. a. durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entstandenen Energie- und Rohstoffversorgungsprobleme zwingen die Bundesregierung, schnell und zielführend zu handeln. Einerseits muss die Versorgungssicherheit gewährleistet werden und andererseits gilt es, die aufgrund stark steigender Energie- und Lebensmittelpreise sowie der daraus folgenden hohen Inflation, entstehenden sozialen Härten abzufedern. Beides muss vor dem Hintergrund des Klimawandels und den dadurch notwendigen Veränderungen hin zu umwelt- und klimaverträglichen Lebens- und Wirtschaftsweisen geschehen. Das erschwert die Situation, birgt aber auch die große Chance, politische Instrumente einzusetzen, die beide Probleme in Wechselwirkung adressieren.

Diese Kurzstudie dient der Erörterung eines solchen Instruments, das hier als Transformationsgeld bezeichnet wird. Sie trägt im Rahmen einer Literaturrecherche bereits bestehendes Wissen zusammen, stellt somit den Stand der Wissenschaft dar und ergänzt mit zwei Experteninterviews auch empirische Forschung zur ergänzenden Informationsgrundlage für die Ableitung politischer Empfehlungen. Es handelt sich somit sowohl um eine Primär-, als auch um eine Sekundäranalyse. Die Autor*innen konzentrieren ihre Betrachtung auf deutsche Privathaushalte, da die zentrale Forschungsfrage lautet:

“Welche Instrumente sind dazu geeignet, die durch die steigenden Energie- und Rohstoffpreise und die hohe Inflation entstehenden Probleme abzufedern und gleichzeitig eine Transformationswirkung hin zu einer nachhaltigeren Gesellschaft zu erzielen?”

In der vorliegenden Kurzstudie werden ausschließlich Instrumente berücksichtigt, die keine zweckgebundenen Ausgaben vorsehen (z. B. pauschale Zuschüsse), da die Freiheit der Konsument*innen Priorität hat. Die Bezugshaushalte sollen die staatliche Transferleistung nach eigener Präferenz verwenden können. Daher können ohne empirische Daten zur Mittelverwendung keine Aussagen über mögliche Nachhaltigkeitswirkungen durch die Mittelverwendung der Haushalte abgeleitet werden.

Die Autor*innen halten ein neues Instrument für notwendig, da bestehende Instrumente bedürftige Haushalte oft nicht erreichen und/oder diese nur unzureichend entlasten. Hinzu kommt, dass die Instrumente aufgrund von Beantragungspflicht und Bedürftigkeitsprüfungen mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden sind. Die Schwachstellen der einzelnen Instrumente werden im weiteren Verlauf näher erläutert.

Die GLS Bank verfolgt die Idee eines sogenannten Transformationsgeldes, das als Transferleistung die folgenden Ziele erreichen soll: (1) Ausschließlich Haushalte, die durch die Transformation und die damit verbundenen Kosten stark belastet werden, sollen monetär entlastet werden. (2) Die Verwendung der Transferleistung ist im Sinne der Freiheit der Konsument*innen zweckungebunden, d. h. der Verwendungszweck des Geldes ist frei wählbar. (3) Der Bezug und die Höhe der Transferleistung sollte abhängig von der ökonomischen Lage eines Haushalts sein (beispielsweise in Form von Einkommen oder Vermögen) (4) Die Leistung ist nicht anrechenbar auf andere Transferleistungen wie bspw. Hartz IV oder Wohngeld und wird somit zusätzlich ausgezahlt. (5) Die Höhe der Transferleistung sollte eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen und (6) der administrative Aufwand auf Seiten der Verwaltung sowie der Transferleistungsbezieher*innen sollte so gering wie möglich sein. (7) Gleichzeitig soll das Instrument nachhaltige / richtungssichere Preiseffekte nicht nivellieren und eine nachhaltige Lebensweise fördern.

2 Problembeschreibung

Zur Bearbeitung der Fragestellung legen die Autor*innen ein Verständnis von Nachhaltigkeit zu Grunde, das eine nachhaltige Entwicklung als eine Entwicklung definiert, „die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen“ (Hauff 1987). Die Lebensweise unserer heutigen Gesellschaft ist mit diesem Ziel nicht vereinbar, weshalb die Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (Vereinte Nationen 2015) eines umfassenden Wandels auf mehreren Ebenen der Gesellschaft bedarf. Dieser wird auch als große Transformation (WBGU - German Advisory Council on Global Change 2011) bezeichnet. In seinem aktuellen Bericht warnt der Club of Rome nicht nur vor einer Klimakrise. Vielmehr macht er auch auf die erhebliche Gefahr aufmerksam, dass es zu sozialen Spannungen als Folge von Umweltzerstörung und ungleich verteilten Einkommen kommt. Zudem empfiehlt er eine gezielte Entlastung bedürftiger Haushalte (Dixson-Declève et al. 2022). Die Ausgestaltung einer gerechten Transformation rückt daher zunehmend in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Debatte. Knappe Haushaltsmittel müssen zielgerichteter zur Entlastung bedürftiger Gruppen eingesetzt werden.

Diese Transformation ist unweigerlich mit Kosten verbunden, die nicht zwingend nur monetär sind. Die Autor*innen verwenden in der vorliegenden Studie eine Definition dieser Transformationskosten, welche neben monetären Kosten auch Opportunitätskosten abdeckt. Monetäre Transformationskosten umfassen einerseits Kosten, die den Haushalten direkt durch Maßnahmen entstehen, die die Transformation fördern sollen, und andererseits Kosten, die sie nicht direkt beeinflussen können. Zu den direkten monetären Kosten zählen z. B. Investitionen in die energetische Gebäudesanierung oder höherpreisige, nachhaltig hergestellte Produkte. Nicht direkt beeinflussbare Kosten entstehen durch Politikmaßnahmen in Form von Steuern, Abgaben (z. B. CO₂ Preis) und Umlagen oder Überwälzungen (z. B. von Sanierungskosten auf Mieter*innen). Zusätzlich zu diesen monetären Kosten verursacht die Umstellung der Lebensweise in der Regel weitere Opportunitätskosten, z. B. durch das Rückstellen oder den Verzicht auf Konsum oder den Rückgriff auf zeitintensivere, aber finanziell günstigere Alternativen (z. B. Pendeln mit dem Fahrrad anstatt mit dem Auto).

Die kurzfristig anfallenden Kosten dieser Transformation können durch langfristigen Nutzen kompensiert werden (z. B. Amortisation der Investition in energetische Sanierung oder effiziente Geräte durch geringere Energieverbrauchskosten). Zudem können mit den Investitionen Komfortverbesserungen verbunden sein, etwa ein angenehmeres Raumklima oder besondere Funktionen. Dennoch können kurzfristige monetäre Transformationskosten für bestimmte Haushalte eine finanzielle Bedrohung darstellen (Kalkuhl et al. 2022b) und zwar insbesondere dann, wenn ihr Haushaltseinkommen ganz wesentlich für konsumtive Ausgaben verbraucht wird, ohne die Möglichkeit, Geld für Investitionen zurückzuhalten. Mit anderen Worten: Wer sprichwörtlich von der Hand in den Mund lebt, hat keine finanziellen Möglichkeiten, um ökonomisch mittel- oder langfristig sinnvoll zu investieren

Im Sinne einer sozial gerechten Transformation müssen die damit einhergehenden Lasten so verteilt werden, dass alle Menschen einer Gesellschaft einen Beitrag leisten

können, der ihren individuellen Möglichkeiten entspricht. Ebenso muss der Nutzen, also beispielsweise eingesparte Kosten oder Erlöse, diesem Gerechtigkeitsprinzip entsprechen. Nur so kann gesellschaftliche Teilhabe für alle gewährleistet und langfristig sichergestellt werden. Dabei ist die intersubjektiv wahrgenommene Gerechtigkeit und Teilhabe eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptabilität des Transformationsprozesses (Wagner und Götz 2021). Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen beschrieb hierzu in seinem Lagegutachten, dass alle Bürger*innen in die Lage gebracht werden müssen, eine Literacy für nachhaltigen Konsum zu entwickeln (= Teilhabe und Empowerment), damit eben diese Akzeptabilität entstehen kann. Das stellt wiederum eine Voraussetzung für eine Transformation in der Gesellschaft dar. Dazu benötigen sie ein Nachhaltigkeitsbewusstsein, eine Nachhaltigkeitskompetenz sowie auch und vor allem die Gelegenheit, entsprechend konsumieren zu können (= Angebot) und ihre Kompetenzen auch einbringen zu können. Ohne dies ist eine Teilhabe an gesellschaftlicher Entwicklung und Transformation nicht möglich (SVRV 2021). Davon sind vor allem Haushalte mit niedrigem Einkommen betroffen, wie oben ausgeführt wurde.

Bartelheimer und Henke (2018) definieren Teilhabe als eine Wechselbeziehung zwischen persönlichen Merkmalen und gesellschaftlichen Bedingungen. Dabei ist der Zugang zu materiellen Ressourcen, wozu neben Einkommen und Vermögen auch der Anspruch auf soziale Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge zählen, die Grundvoraussetzung für Teilhabe, insbesondere in modernen westlichen Gesellschaften. Sie sind jedoch nur Mittel zum Zweck, da sie – bei ausreichender Verfügbarkeit – Handlungsalternativen im Bereich Wohnen, Konsum, Erwerbsbeteiligung sowie Partner- und Elternschaft ermöglichen. Das Ergebnis ihrer Verwendung ist somit ein bestimmter Lebensstil und eine damit verbundene gesellschaftliche Teilhabe. Neben dieser individuellen Möglichkeit zur Teilhabe sind gesellschaftliche Bedingungen von entscheidender Bedeutung. Hierzu zählen: Zugangsvoraussetzung zu Märkten und sozialen Leistungen sowie Mechanismen sozialer Schließung, womit die Verwehrung von Teilhabe an sozialen Gruppen gemeint ist, mit welcher auch der Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen verwehrt wird. Umgekehrt werden innerhalb der Gruppe Privilegien gesichert (vgl. Müller und Sigmund 2020). Teilhabe beschreibt somit die Teilhabechancen, die von persönlichen und gesellschaftlichen Bedingungen abhängen.

3 Deskription bestehender Instrumente

3.1 Direkte Instrumente

Nachfolgend werden Instrumente beschrieben, die als direkte monetäre Transferleistung des Staates an die Bezugshaushalte erfolgen. Die Verwendung der jeweiligen Transferleistung ist nicht zweckgebunden.

3.1.1 Klimageld

Die Regierungskoalition hat im Koalitionsvertrag (Bundesregierung 2021) die Einführung eines „Klimagelds“ zur Entlastung der Bürger*innen beschlossen, die vsl. aus den Einnahmen der CO₂-Bepreisung finanziert werden soll. Die Ausgestaltung ist derzeit in Erarbeitung (Deutscher Bundestag 2022). Als kurzfristige Ersatzmaßnahme wurde eine „Energiepreispauschale“ (s. Box im Abschnitt zu „Helikoptergeld“) beschlossen.

Ziel des Klimageldes ist, Haushalte mit niedrigen Einkommen zu entlasten, die - relativ betrachtet - einen größeren Teil ihres Einkommens für Energie aufbringen müssen als Haushalte mit hohem Einkommen. Das zeigt auch die folgende Abbildung (Abb. 3-1): Die Ausgaben liegen beim Stromverbrauch um den Faktor 4 und beim Wärmeverbrauch um den Faktor 3 mal so hoch wie in Haushalten mit hohem Einkommen (Venjakob und Wagner 2021). Durch die aktuelle Energiepreisexplosion wird sich die relative Belastung – vor allem der Haushalte mit niedrigen Einkommen – drastisch erhöhen.

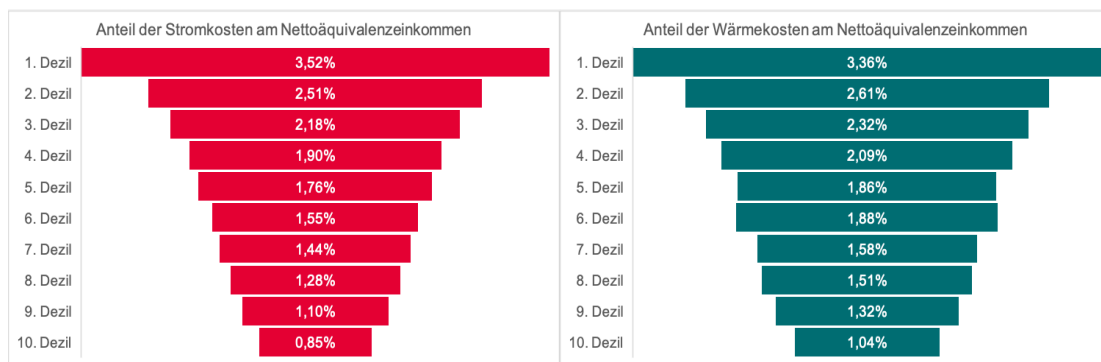


Abbildung 3-1: Anteil der Strom- und Wärmekosten am Nettoäquivalenzeinkommen
Quelle: Venjakob und Wagner 2021

Aus diesem Grund sind sie von steigenden Energiepreisen überproportional betroffen (Bach et al. 2018; Hardadi et al. 2021; Venjakob und Wagner 2021; Wolf und Goldschmidt 2019). Hinzu kommt, dass sie oft keine oder nur geringe Möglichkeiten haben, ihre Verbräuche zu senken, da es sich bei ihrem Konsum bereits um einen Basiskonsum handelt. So stehen ihnen Handlungsoptionen, wie der Kauf eines Kühlschranks oder einer Waschmaschine mit höherer Energieeffizienzklasse aufgrund der finanziellen Situation, nicht zur Verfügung. Der Kauf eines emissionsarmen PKWs oder der Wechsel der Heizungsanlage sind nicht im Ansatz darstellbar (Gründinger et al. 2021).

Das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehene Klimageld (Bundesregierung 2021) ist an den bereits eingeführten CO₂-Preis gekoppelt. Der

CO₂-Preis hat nicht das Ziel, die Einnahmen des Staates zu erhöhen, sondern auf möglichst ökonomische Weise die Klimaschutzziele zu erreichen. Daher handelt es sich bei dem geplanten Klimageld um einen Ausgleichsmechanismus, mit dem die zunehmende Belastung durch jährlich steigende CO₂-Bepreisung von Brenn- und Kraftstoffen abgefedert bzw. ausgeglichen oder sogar überkompensiert werden soll. Derzeit steht noch nicht fest, auf welchem Weg und in welcher Höhe das Klimageld an die Bürger*innen ausgezahlt werden soll. Favorisiert wird bei vielen Wissenschaftler*innen das Modell einer Pro-Kopf-Pauschale (Ismer et al. 2019; Reuster et al. 2017; Venjakob und Wagner 2021). Eine Rückerstattung in dieser Form wirkt sozial regressiv, da sie Haushalte mit niedrigem Einkommen, die tendenziell weniger Energie verbrauchen, finanziell überproportional entlastet. Das steigert die Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen in dieser besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe ohne dabei an Lenkungswirkung einzubüßen (Bach et al. 2019; Kalkuhl et al. 2021; Venjakob und Wagner 2021; Wolf und Goldschmidt 2019).

Im Sinne eines Pro-Kopf-Modells kann eine Rückerstattung auf mehrere Weisen erfolgen: (1) Eine Umsetzung nach Schweizer Vorbild. In der Schweiz werden zwei Drittel pro Kopf an die Bevölkerung zurückerstattet, was vor allem zum Vorteil für Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen ist. Das verbleibende Drittel ermöglicht die Finanzierung von Klimaschutzinvestitionen (z. B. energetische Gebäudesanierung) (Gründinger et al. 2021). (2) Ein Klimabonus nach österreichischem Vorbild. Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt in diesem Konzept vom Urbanisierungsgrad des Wohnorts (u. a. Distanz zur nächsten Apotheke, KiTa, Supermarkt etc.) sowie der Anbindung an den ÖPNV ab (BMK 2022). Differenziert wird also mit Blick auf die räumliche Nähe von Angeboten des täglichen Lebens zum Wohnort und die besseren ÖPNV-Angebote in der Stadt. (3) Alternativ könnte die Rückerstattung, im Sinne des Solidarprinzips, gestaffelt nach dem Einkommen an die Haushalte zurückerstattet werden. In diesem Ansatz werden Haushalte mit niedrigen Einkommen stärker entlastet werden als einkommensstarke Haushalte (Wolf und Goldschmidt 2019). Darüber hinaus werden in der Wissenschaft Möglichkeiten der Rückerstattung durch (4) Rabatte bei der Krankenversicherung (Ismer et al. 2019) oder (5) als Steuergutschrift (Bach et al. 2019) diskutiert. Das Prinzip der Steuergutschrift käme einer negativen Einkommensteuer (siehe auch weiter unten), wie sie Milton Friedman bereits in den 1960er Jahren vorschlug, recht nahe (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags 2008). Zur Entlastung von Haushalten mit niedrigem Einkommen ist es entscheidend, dass die Rückerstattung nicht mit anderen Transferleistungen (z. B. Hartz IV) verrechnet wird, wie es bspw. beim Kindergeld der Fall ist (Gründinger et al. 2021), da ansonsten genau bei diesen vulnerablen Gruppen keine reale Entlastung entsteht.

Der administrative Aufwand einer Erstattung als Pro-Kopf-Pauschalbetrag ist als äußerst gering einzustufen. Es muss jedoch bedacht werden, dass eine Pro-Kopf-Pauschale in Teilen der Bevölkerung als unfair empfunden werden könnte (Gross et al. 2022). Die allgemeine Zustimmung zu einer CO₂-Bepreisung ist in der deutschen Bevölkerung recht ausgeprägt, zumindest war sie es, bis der Angriffskrieg von Russland gegen die Ukraine zu extremen Preissteigerungen für Energie führte. Gross und Kolleg*innen (ibid.) zeigen, dass sie nicht vom Einkommen abhängt, sondern eher ein Zusammenhang mit der politischen Orientierung festgestellt werden kann. Aktuelle

Untersuchungen liegen hierzu allerdings nicht vor. Vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung sich angesichts der hohen Energiepreise auf ein drittes Entlastungspaket verständigt hat, ist aktuell schwierig zu begründen, dass an anderer Stelle Energie durch neue Belastungen (z. B. eine Erhöhung des CO₂-Preises) verteuert wird. Dies zu erklären, wäre schon kommunikativ eine große Herausforderung. Auch aus diesem Grund hat die Bundesregierung die geplante nächste Erhöhung des 2021 eingeführten CO₂-Preises auf 35 € in 2023 um ein Jahr verschoben.

3.1.2 Energiegeld

Kalkuhl et al. (2022a) schlagen ein gezieltes Energiegeld als Transferleistung zur Kompensation der Energiepreissteigerungen zur Entlastung aller Haushalte vor. Das Energiegeld kann auf zwei Arten ausgestaltet werden: (1) Es kann an einer zuvor berechneten Basismenge orientiert sein. Diese Basismenge beträgt z. B. 75 % des Verbrauchs strukturell vergleichbarer Haushalte. (2) Alternativ kann die Abrechnung des Vorjahres als Maßstab verwendet werden. Die Transferleistung ergibt sich in beiden Fällen als Produkt aus der Basismenge und dem vorliegenden Preisanstieg. Sie gleicht also den Preisanstieg für die Basismenge finanziell aus.

Die Auszahlung der Transferleistung kann über eine staatliche Behörde, oder aber direkt über die Energieversorger abgewickelt werden. Ersteres hätte den Vorteil, dass man auch Haushalte mit Ölheizungen direkt erreicht und nicht, wie beim zweiten Ansatz, eine separate Lösung für diese Haushalte benötigt. Eine Abrechnung direkt über die Energieversorger, welche die Auszahlung direkt mit den Energiekosten verrechnen würden, ist darüber hinaus abzulehnen, weil zu erwarten ist, dass durch das "Verschwinden" der Energiepreissteigerung die Lenkungswirkung geringer ausfällt oder sogar ausbleibt.

Außerdem gibt es erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken bei der Berechnung der Basismenge durch den Vergleich von Haushalten, da dem Energieunternehmen haushaltsspezifische Daten mitgeteilt werden müssten (etwa zur Anzahl der im Haushalt lebenden Personen). Der administrative Aufwand würde sich durch eine Bedürftigkeitsprüfung erhöhen. Auch unterjährige Veränderungen, etwa Geburten, Sterbefälle in einem Haushalt oder auch die Trennung von Partnerschaften müssten dabei erfasst werden. Es ist zu bedenken, dass sowohl eine Bedürftigkeitsprüfung als auch die pauschale Ausschüttung an alle Haushalte politisch kontrovers sind. Das liegt einerseits daran, dass eine pauschale Ausschüttung als unfair empfunden werden kann, da einkommensstarke Haushalte, die durch ihren Verbrauch überproportional zum Klimawandel beitragen und die Mehrkosten auch ohne Entlastung tragen könnten, in gleichem Umfang entlastet werden wie Haushalte mit niedrigem Einkommen, welche durch steigende Energiepreise überproportional belastet werden. Andererseits ist eine Bedürftigkeitsprüfung in der Regel mit einer Antragstellung und/oder der Vorlage von Nachweisen verbunden, was für einige Haushalte eine Barriere darstellt, sich im Jahresverlauf aufgrund der oben genannten Gründe auch mehrmals ändern kann und zudem administrative Kosten verursacht.

3.1.3 Helikoptergeld

Das Helikoptergeld stellt eine Transferzahlung dar, deren Höhe von der Entwicklung des Energiepreises abhängt und an alle Haushalte ausgezahlt wird. Ausgenommen

vom Helikoptergeld, wie in der Literatur beschrieben, sind Haushalte, die Sozialhilfe empfangen, da die Energieausgaben dieser Haushalte bereits durch den Staat finanziert würden. Eine Übernahme im Rahmen des neuen "Bürgergelds" erfolgt, wie bereits im Rahmen der Leistungen des Arbeitslosengeld II ("Hartz IV"), jedoch nur bezüglich der Heizkosten und vorbehaltlich einer Angemessenheitsprüfung (Groll 2022). Problematisch ist dabei, dass die Berechnung der Angemessenheit der vom Staat zu deckenden Heizkosten auf Daten der kommunalen Heizspiegel des Vorjahres basiert. Dabei ziehen manche Sozialämter jedoch mangels klarer Vorgabe nicht die Verbrauchsdaten, sondern die entstandenen Kosten am oberen Ende des Spiegels zur Definition der Angemessenheitsgrenze heran. Bei heftigen Preissteigerungen, wie sie derzeit stattfinden, führt dies dazu, dass die tatsächlichen Heizkosten nicht gedeckt werden. Für ihre Stromausgaben erhalten die Haushalte hingegen eine Pauschale in den Regelsätzen. Entsprechend muss dieser Punkt als kritisch erachtet werden, da hinreichend belegt ist, dass diese Energiepauschalen nicht ausreichen, um die tatsächlichen (Basis-)Energiekosten und erst recht die hier gestiegenen Kosten zu decken (Krennerich 2019; Venjakob und Wagner 2021; Verbraucherzentrale NRW 2018).

Es ist so konzipiert, dass alle Erwachsenen im Haushalt die volle Höhe der Transferleistung erhalten und jedes Kind 50 % des Betrags, da sie keinen eigenen Hausstand führen und die Energieausgaben nicht proportional mit der Anzahl der Haushaltsmitglieder steigen. Der administrative Aufwand, der mit der Umsetzung des Helikoptergeldes verbunden wäre, wird als moderat eingeschätzt und auf einige Monate beziffert (Kalkuhl et al. 2022b). Die mit dem Helikoptergeld verbundenen Staatsausgaben könnten durch eine Einkommensgrenze für die Leistungsberechtigung deutlich reduziert werden und gleichzeitig zielgenauer auf Haushalte mit niedrigen Einkommen wirken (ibid.).

Box: Energiepreispauschale (BMF 2022)

Im Rahmen des 2. Entlastungspakets der Bundesregierung wurde eine einmalige "Energiepreispauschale" (EPP) beschlossen, die in der Ausgestaltung dem Helikoptergeld ähnelt. Je Arbeitnehmer*in/Freiberufler*in werden 300 € brutto ausgezahlt, die zum jeweiligen Satz zu versteuern sind, zzgl. 100 € steuerfreier Familienbonus je Kind. Empfänger*innen in der Grundsicherung und Rentner*innen sind nicht anspruchsberechtigt, sofern sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Empfänger*innen von einkommensabhängigen Sozialleistungen hingegen schon, sofern ein Einkommen bezogen wird.

3.1.4 Wohngeld

Beim Wohngeld handelt es sich um eine staatliche Transferleistung nach dem ersten Sozialgesetzbuch (SGB I), die von Haushalten mit niedrigen Einkommen bei der zuständigen Wohngeldbehörde beantragt werden kann. Sie dient als Zuschuss zur Miete oder zur Deckung der Unterhaltskosten selbstgenutzten Wohneigentums. Der Anspruch hängt von drei Faktoren ab: (1) Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, (2) Höhe des Haushaltseinkommens und (3) Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung (BMI 2019). Darüber hinaus entscheidet über die Einkommensgrenze, in welcher der sieben Mietenstufen der Wohnort liegt.

Die Bezuschussung reicht momentan von 338 € für einen Single-Haushalt in Mietenstufe I bis 1.217 € (+153 € für jedes weitere Haushaltsmitglied) für einen 5-Personen-Haushalt in Mietenstufe VII (ibid.). Seit dem 01.01.2021 wurde das Wohngeld zudem um eine CO₂-Komponente erweitert, die die entstehenden Mehrkosten durch die CO₂-Bepreisung ausgleichen soll. Dieser Zuschlag berechnet sich aus der Haushaltsgröße in Verbindung mit einer jeweils zugeordneten Richtfläche und einem Satz von 0,30 ct/m². Hieraus erhöht sich Wohngeld um 14,40 € für einen Single-Haushalt sowie um 29,40 € für einen 5-Personen-Haushalt. Durch jedes weitere Mitglied erhöht sich der Zuschlag um 3,60 €. Im Rahmen der Wohngeldreform („Wohngeld-Plus-Gesetz“) ist zudem ab 2023 die Zahlung einer derselben Systematik folgenden dauerhaften Heizkostenkomponente geplant, die von 96 € für einen Single-Haushalt bis zu 196 € für einen 5-Personen-Haushalt reicht. Durch jedes weitere Mitglied erhöht sich der Zuschlag um 24 € (BWSB 2022). Darüber hinaus wird eine ebenfalls dauerhafte Klimakomponente eingeführt, um strukturelle Mieterhöhungen aufgrund von energetischen Maßnahmen abzufedern, ohne aber zusätzliche Nachweispflichten zu kreieren. Hierdurch können Haushalte zusätzlich zwischen 19,20 € (Single) und 39,20 € (5-Personen) pro Monat erhalten (plus 4,80 € für jedes weitere Mitglied). Des Weiteren werden durch die Reform sowohl die Einkommensgrenze als auch die Leistungshöhe angepasst, so dass künftig deutlich mehr Haushalte Anspruch auf Wohngeld haben werden und die durchschnittliche Leistung von 180 € auf 370 € mehr als verdoppelt wird (BWSB 2022). Insofern wird über das Wohngeld bereits aktuell und zukünftig noch verstärkt ein Teil der Transformationskosten für die Dekarbonisierung des Energie- und Gebäudesektors im Sinne des hier entwickelten Konzepts ausgeglichen.

Das Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag bei der zuständigen Wohngeldbehörde eingegangen ist, einen rückwirkenden Anspruch gibt es - bis auf wenige Ausnahmen - nicht. Um eine schnelle Entlastung zu ermöglichen, soll im Regelfall künftig zudem eine vorläufige Auszahlung vor der abschließenden Prüfung des Antrags erfolgen (BWSB 2022). Das Wohngeld wird immer für eine Dauer von 12 Monaten (zukünftig möglich bis zu 18 Monaten) bewilligt und muss anschließend erneut beantragt werden. Das Wohngeld wird in der Regel im Voraus auf ein vom Empfänger angegebenes Konto gezahlt.

Der mit dem Wohngeld verbundene administrative Aufwand ist als hoch einzuschätzen. Es musste eine eigene Behörde für diese Transferleistung aufgebaut werden, um eine jährliche Antragstellung sowie die damit verbundene Prüfung des Anspruchs umzusetzen. Auch wenn diese Behörde bereits existiert und somit nicht neu aufgebaut werden muss, ist der wiederkehrende administrative Aufwand hoch.

Zum derzeitigen Wohngeld findet sich eine Vielzahl wissenschaftlicher Beiträge, die Kritik an der Transferleistung äußern. So haben z. B. Holm und Kollegen (2018) anhand von Daten aus 77 deutschen Großstädten herausgearbeitet, dass das Wohngeld in den meisten Städten nicht geeignet ist, um die Belastung durch die Mieten adäquat aufzufangen, da der Großteil der Bezugshaushalte nach wie vor mehr als 30 % ihres Haushaltseinkommens für Wohnkosten aufbringen muss. Diese Belastung wird voraussichtlich auch durch die beschlossene Leistungserhöhung im Wohngeld Plus nicht für alle Empfänger*innen unter diese Schwelle gesenkt. So wird in der Gesetzesbegründung für die Bemessung an den Einkommensrändern ein Zielwert von

durchschnittlich 40 % benannt (BWSB 2022, S. 63). Hinzu kommt, dass viele Haushalte, die einen Anspruch auf Wohngeld hätten, gar keinen Antrag stellen, weil die Antragstellung selbst eine zu hohe Barriere darstellt. Inwiefern die beschlossenen administrativen Vereinfachungen diese Hürde hinreichend adressieren, bleibt abzuwarten. Zudem fühlen sich viele Antragstellende durch die Jobcenter entwürdigend behandelt, oder aufgrund persönlicher Merkmale diskriminiert (z. B. Hautfarbe, Ethnizität, Religion), weshalb sie sich nicht wie Leistungsberechtigte fühlen, sondern wie Bittsteller (von Einem 2016). Darüber hinaus existiert eine Vielzahl von Bedingungen, unter denen Haushalte kein Anrecht auf Wohngeld haben (vgl. BMI 2019).

3.1.5 Negative Einkommensteuer

Das Konzept der negativen Einkommenssteuer (NES) wurde bereits im 19. Jahrhundert von Antoine Augustin Cournot erwähnt und später von Lady Rhys-Williams und Milton Friedman weitergedacht (Petersen 1995). An dieser Stelle soll das von Milton Friedman ausgearbeitete Konzept der NES betrachtet werden. Die NES konzipiert Friedman als eine in das Steuersystem integrierte Transferzahlung, bei der der Staat Steuern an Haushalte mit niedrigem Einkommen auszahlt, anstatt von ihnen Steuern zu erheben. Erzielt ein Haushalt kein Einkommen, wird ihm ein Grundsicherungsbeitrag ausgezahlt. Die Höhe dieses Betrags ergibt sich aus der negativen Differenz zwischen dem erzielten Erwerbseinkommen und dem Steuerfreibetrag

(Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags 2008). Dementsprechend nimmt die Transferzahlung mit Zunahme des Einkommens ab, bis sie schließlich ab Höhe des Steuerfreibetrags in eine reguläre Besteuerung übergeht. Friedmans Konzept sieht darüber hinaus einen Zuwendungssatz (bspw. 50 %) vor und empfiehlt eine Differenzierung nach strukturellen Haushaltsmerkmalen. Der Bereich zwischen maximal zu erhaltenem Transfereinkommen und dem kritischen Einkommen (auch Transfergrenze oder Steuerschwelle genannt) soll fließend gestaltet werden (Fritsche 2020; Kress 1994).

Zur Finanzierung schlägt Friedman das Streichen vorhandener staatlicher Transferleistungen (z. B. Altersunterstützung, Rentenzahlung, Wohngeld etc.) vor. Hierdurch kann der Staat auf allen Ebenen finanzielle Mittel einsparen, welche dann für die Finanzierung der NES zur Verfügung stehen. Das Konzept knüpft das Recht zum Erhalt der Transferleistung an keine Bedingung. Es bedarf auch keiner Gegenleistung wie der Bereitschaft zur Arbeit. Ausschlaggebend ist lediglich, dass das Einkommen unter dem Steuerfreibetrag liegt (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags 2008). Dieses Einkommen kann auch negativ sein.

Auch wird erwartet, dass durch den Entfall der Bedarfsprüfung (da die NES einen Teil oder alle bedarfsorientierten Transfers ersetzt), weniger Verwaltungsaufwand und -kosten entstehen (Eggert und Minter 2018). Andererseits wäre mit der Realisierung der NES ein kompletter Systemwechsel verbunden, was zu Widerständen führen kann, da enorme Strukturveränderungen erforderlich wären und ganze Behörden umstrukturiert werden müssten (Verlagerung der Zuständigkeiten von Arbeits- und Sozialämtern zu Finanzämtern). Zur Umsetzung und Berechnung der Bezugshöhe müsste das Finanzamt zumindest eine rudimentäre Steuererklärung/Einkommensprüfung vornehmen. Für einige vulnerable Gruppen könnte dies bereits eine signifikante Hürde darstellen.

3.2 Indirekte Instrumente

Nachfolgend wird die Mehrwertsteuersenkung als indirektes Instrument beschrieben. Die Senkung der Mehrwertsteuer ist auf eine gewisse Weise zweckgebunden, erzeugt aber – bei gleichem Konsum, bzw. Bruttoeinkommen – ein höheres verfügbares Einkommen bei den Haushalten. Aus diesem Grund ist sie mit einer direkten monetären Leistung vergleichbar.

3.2.1 Mehrwertsteuersenkung

Eine allgemeine Senkung der Mehrwertsteuer oder nur für bestimmte Produktgruppen (z. B. Grundnahrungsmittel) ist eine administrativ einfach und schnell umsetzbare Entlastung für alle Haushalte (Kalkuhl et al. 2022a). Im Rahmen der Coronapandemie wurde die Mehrwertsteuer zur Stimulierung der Wirtschaft bereits für sechs Monate von 19 % auf 16 % und im ermäßigten Satz von 7 % auf 5 % reduziert. Die Absicht der Bundesregierung war es, die Bevölkerung durch die zusätzliche Kaufkraft zum Vorziehen zukünftiger Käufe anzuregen (Beck et al. 2021; Eichfelder und Knaisch 2020). Beck und Kollegen konnten empirisch nachweisen, dass die temporäre Mehrwertsteuersenkung sowohl im Bereich der schnell drehenden Konsumgüter, als auch im Bereich der langsam drehenden Konsumgüter, an die Kund*innen weitergegeben wurde, also insgesamt zu Preissenkungen führte (Beck et al. 2021).

Berücksichtigt werden muss der Umstand, dass eine Änderung der Mehrwertsteuer immer mit einer aufwändigen Systemumstellung in der Buchhaltung aller umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen verbunden ist. Eichfelder und Knaisch (2020) ermittelten, dass die durch die Umstellung der Mehrwertsteuer entstandenen Gesamtkosten auf Seite der deutschen Unternehmen 2,43 Mrd. Euro betragen. Dabei wurden nur die reinen Bürokratiekosten betrachtet und Compliance-Risiken, bürokratische Mehrkosten in der Finanzverwaltung und weitere Folgekosten, bspw. durch falsche Investitionsentscheidungen, ausgeschlossen (ibid.). Die Kosten einer solchen Umstellung sind bei einer dauerhaften Anpassung der Mehrwertsteuer einmalig und nicht mit den Kosten einer temporären Umstellung vergleichbar.

4 SWOT-Analyse

Die oben beschriebenen Instrumente werden im Folgenden einer Analyse ihrer Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (strength, weakness, opportunity, threats, SWOT) unterzogen. Auf Grundlage der Idee des Transformationsgeldes basiert die SWOT-Analyse auf den folgenden Bewertungskriterien:

- **Soziale Zielgenauigkeit.** *Das Instrument soll Haushalte mit niedrigen Einkommen und wenig Energieverbrauch erreichen. Profitieren auch andere Gruppen?*
- **Transformative Nachhaltigkeitswirkung.** *Das Instrument sieht zwar keine Zweckgebundenheit bei den Ausgaben vor¹ trägt aber unabhängig davon zur Steigerung der allgemeinen Nachhaltigkeit bei. Zielt das Instrument auf eine Änderung der Verhaltensweise ab? Kann ein Beitrag zu einem vermehrten Klimaschutz argumentiert werden? Sind Rebound-/Nebeneffekte zu erwarten?*
- **Finanzielle Verhältnismäßigkeit.** *Die finanziellen Kosten zur Einführung und Umsetzung des Instruments stehen in einem guten Verhältnis zum Ergebnis. Handelt es sich um ein Instrument mit großer Wirkung? Könnte das gleiche Ergebnis mit weniger Kosten mit einem anderen Instrument erzielt werden?*
- **Administrativer Aufwand.** *Die Umsetzung des Instruments soll einen möglichst geringen administrativen Aufwand erzeugen. Sind die rechtlichen Voraussetzungen gegeben? Wie viel zusätzliches Personal / zusätzliche technische Kosten sind zu erwarten?*
- **Rechtliche Aspekte.** *Sind mit der Einführung schützenswerte Rechte verbunden, etwa des Datenschutzes? Ist eine rechtssichere Einführung möglich, ohne eine Vielzahl von rechtlichen Normen anpassen zu müssen?*

¹ In der vorliegenden Studie werden nur zweckungebundene Instrumente berücksichtigt, weshalb - ohne empirische Daten - keine verlässlichen Aussagen über deren transformative Wirkung getroffen werden können.

4.1 Klimageld

(Legende: Soziale Zielgenauigkeit, Transformative Nachhaltigkeitswirkung, Finanzielle Verhältnismäßigkeit, Administrativer Aufwand, Rechtliche Aspekte)

<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Es sind Möglichkeiten vorhanden, das Klimageld zielgerichtet einzusetzen (Einführung einer Einkommensgrenze, Energiearmut (z. B. über den Energieausweis des Gebäudes)). ● Lenkungswirkung bleibt erhalten, da die spezifischen Energiekosten nicht direkt beeinflusst werden. ● Das Klimageld kann bei entsprechender Ausgestaltung einen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit leisten. ● Die Einnahmen des CO₂-Preises lassen sich berechnen. Dadurch lässt sich auch gegenrechnen, wie hoch das Klimageld für einzelne Haushalte ausfallen wird. <p>● N. b.² ● N. b.</p>	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> ● N. b. ● Rebound-Effekte: Verwendung des erhöhten Einkommens für klima- und umweltschädlichen Konsum. ● Sollte der CO₂-Preis künftig auf dem Markt gebildet werden, könnten Einnahmen/Ausgaben volatil werden. ● Bei zunehmender Dekarbonisierung der Lebensstile von Haushalten mit höheren Einkommen kann es zu einer Verschiebung der Kostenbelastung und einer Minderung der verfügbaren Mittel kommen. <p>● N. b. ● N. b.</p>
<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Pro-Kopf-Pauschale erreicht auch die Menschen, die derzeit durch das Raster der sozialen Transfers fallen, z. B., weil sie knapp oberhalb der Bemessungsgrenze liegen. ● Durch die Kopplung mit dem CO₂-Preis ist ein positiver Nachhaltigkeitseffekt zu erwarten (preisliche Anreizwirkung, höhere Mittelverfügbarkeit). ● Steigende CO₂-Preise führen zu steigenden Einnahmen/ Auszahlungen und dadurch zu verstärkten Möglichkeiten Einsparinvestitionen durchzuführen. ● Das Klimageld ist aufkommensneutral, da es aus den Einnahmen der CO₂-Besteuerung finanziert wird. <p>● N. b. ● N. b.</p>	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bei einem Klimageld für alle würden auch einkommensstarke Haushalte profitieren, deren absolute und/oder relative Belastung durch den CO₂-Preis häufig geringer ist, da sie tendenziell in neueren/sanierten Gebäuden wohnen. Andererseits sollen auch diejenigen nicht „bestraft“ werden, die sich in den letzten Jahren ganz bewusst für Energieeinsparmaßnahmen entschieden haben und hierdurch proaktiv einen Beitrag zum Klimaschutz geleistet haben. ● N. b. ● Das Klimageld adressiert nur die aus dem CO₂-Preis resultierende energie- und kraftstoffbezogenen Mehrkosten für Haushalte. Weitere Transformationskosten, z. B. im Bereich Ernährung, werden nicht berücksichtigt. <p>● N. b. ● N. b.</p>

² N. b.: Nicht bewertbar. Dieser Aspekt des Instruments ist aus Sicht der Autor*innen, unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands bzw. der derzeitigen Konzeption des Instruments, nicht oder nicht adäquat bewertbar.

4.2 Energiegeld

(Legende: Soziale Zielgenauigkeit, Transformative Nachhaltigkeitswirkung, Finanzielle Verhältnismäßigkeit, Administrativer Aufwand, Rechtliche Aspekte)

<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● N. b. ● Lenkungswirkung bleibt erhalten, wenn das Energiegeld über eine Behörde ausgezahlt wird, da so ein Anstieg der Energiepreise sichtbar bleibt und nicht mit Strom/Gas verrechnet wird. ● Reduktion der staatlichen Ausgaben durch Einführung einer Einkommensgrenze möglich. ● N. b. ● N. b. 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Basismenge zur Berechnung des Energiegeldes muss gut gewählt sein, da sonst ggf. bedürftige Haushalte kein Anrecht auf Leistung haben. ● Lenkungswirkung kann schlimmstenfalls wegfallen, wenn über die Energieversorger abgerechnet wird, da so die Energierechnung geringer ausfällt. ● Rebound-Effekte: Verwendung des erhöhten Einkommens für klima- und umweltschädlichen Konsum. ● N. b. ● N. b. ● Datenschutzrechtliche Hemmnisse müssten gegebenenfalls mit erheblichem Aufwand und gegen Widerstände überwunden werden.
<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> ● N. b. ● N. b. ● Unabhängigkeit vom CO₂-Preis ermöglicht langfristige Umverteilung, auch bei sinkenden Einnahmen aus dem CO₂-Preis. ● Abwicklung kann über eine Behörde oder direkt über die Energieversorger erfolgen. ● N. b. 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Nur die Abwicklung über eine Behörde erreicht alle Haushalte. Sonst braucht es eine alternative Lösung für Haushalte mit Ölheizung. ● Ohne Bedürftigkeitsprüfung profitieren auch einkommensstarke Haushalte. ● Das Energiegeld adressiert nur die energiebezogenen Mehrkosten für Haushalte. Weitere Transformationskosten, z. B. im Bereich Ernährung, werden nicht berücksichtigt. ● Unklar ist, wie das Energiegeld finanziert werden soll. ● Sowohl Bedürftigkeitsprüfung als auch und pauschale Ausschüttung sind politisch kontrovers. ● Bedürftigkeitsprüfung geht mit hohem administrativem Aufwand einher und kann eine Hürde für die Inanspruchnahme darstellen ● N. b.

4.3 Helikoptergeld

(Legende: Soziale Zielgenauigkeit, Transformative Nachhaltigkeitswirkung, Finanzielle Verhältnismäßigkeit, Administrativer Aufwand, Rechtliche Aspekte)

<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● N. b. ● N. b. ● Reduktion der staatlichen Ausgaben durch Einführung einer Einkommensgrenze möglich. ● N. b. ● N. b. 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Mitnahmeeffekte, da es pauschal an alle ausgezahlt wird. ● Rebound-Effekte: Verwendung des erhöhten Einkommens für klima- und umweltschädlichen Konsum. ● N. b. ● N. b. ● N. b.
<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> ● N. b. ● N. b. ● Unabhängigkeit vom CO₂-Preis ermöglicht langfristige Umverteilung, auch bei sinkenden Einnahmen aus dem CO₂-Preis. ● Moderater administrativer Aufwand ● N. b. 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Keine Unterstützung von Haushalten, die staatliche Sozialleistungen erhalten. ● Trotz stark progressiver Ausrichtung existieren auch beim Helikoptergeld in allen Einkommensgruppen Haushalte, die stark belastet sind, da sich die Höhe des Helikoptergeldes an der Haushaltsstruktur aber nicht am Energiebedarf orientiert (Kalkuhl et al. 2022b). ● N. b. ● Unklare Finanzierungsgrundlage ● N. b. ● N. b.

4.4 Wohngeld

(Legende: Soziale Zielgenauigkeit, Transformative Nachhaltigkeitswirkung, Finanzielle Verhältnismäßigkeit, Administrativer Aufwand, Rechtliche Aspekte)

<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Mehr finanzieller Spielraum für Menschen mit niedrigem Einkommen. ● Wird bei Bezug von anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt (für Steuererklärung). ● Ermöglicht auch Menschen mit niedrigem Einkommen in einer energetisch besseren Wohnung zu leben. ● N. b. ● Reduktion der staatlichen Ausgaben durch Einführung einer Einkommensgrenze möglich ● Administrative Strukturen sind bereits vorhanden. ● N. b. 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Stigmatisierung (Verwechslung mit Hartz IV). ● Rebound-Effekte: Verwendung des erhöhten Einkommens für klima- und umweltschädlichen Konsum. ● Zunehmende Finanzierung von Kapitalerträgen im Wohnungssektor durch die öffentliche Hand. ● N. b. ● N. b.
<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Geld für Haushalte mit niedrigem Einkommen, um Miete bzw. Unterhaltskosten besser decken zu können. ● Zuschuss unabhängig davon, ob Mieter*in oder Eigenheimbesitzer*in. ● Höhe des Zuschusses ändert sich nur, wenn sich die Miete, das Einkommen oder die Zahl der Haushaltsmitglieder ändert, d. h. keine direkte Kopplung an den Energiebedarf. ● Die Wohngeldhöhe wird automatisch alle zwei Jahre an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst, so dass bedürftige Haushalte auch bei steigenden Einkommen ohne realem Kaufkraftgewinn anspruchsberechtigt bleiben. ● Wird das Wohngeld als Pauschale ausgezahlt, bleibt ein Anreiz zum Energiesparen (inkl. Verhaltensänderungen) erhalten. ● N. b. ● N. b. ● Bestehende Rechtsnormen und Institutionen können genutzt werden. 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Steigende Mieten in Städten -> Wohngeld hilft bisher kaum, die Leistbarkeit von Wohnungen im urbanen Umfeld nachhaltig zu verbessern (von Einem 2016; Holm et al. 2018). ● Steigerungen bei den Stromkosten werden nicht berücksichtigt. ● Das Wohngeld adressiert Belastungen durch erhöhte Wohn- und Energiekosten inklusive eines Teils der durch die CO₂-Bepreisung entstehenden Mehrkosten für Strom und Wärme bei den Haushalten. Weitere Transformationskosten, z. B. im Bereich Ernährung und Mobilität, werden nicht berücksichtigt. ● N. b. ● Der Antrag ist zu umfangreich, kompliziert und muss mindestens alle 18 Monate neu gestellt werden. ● Hoher administrativer Aufwand für die Prüfung der Berechtigung. ● N. b.

4.5 Negative Einkommensteuer

(Legende: Soziale Zielgenauigkeit, Transformative Nachhaltigkeitswirkung, Finanzielle Verhältnismäßigkeit, Administrativer Aufwand, Rechtliche Aspekte)

<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● N. b. ● N. b. ● Reduktion der staatlichen Ausgaben durch Einführung einer Einkommensgrenze möglich. ● Reduktion von Verwaltungskosten, durch den Wegfall (aller/vieler) übriger Transferleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung. ● N. b. 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Trittbrettfahrer, da keine Gegenleistung erwartet wird. ● Sollte eine Steuererklärung nötig sein, könnte das eine ausschlaggebende Barriere für einige Haushalte sein. ● Rebound-Effekte: Verwendung des erhöhten Einkommens für klima- und umweltschädlichen Konsum. ● N. b. ● N. b. ● N. b.
<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Gezielte Adressierung von Haushalten mit niedrigem Einkommen. ● N. b. ● N. b. ● Prüfung der Bezugsberechtigung durch das Finanz-/Steuersystem anhand des Einkommens. ● N. b. 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Gefahr des Sozialstaatsabbaus, wenn Freibetragshöhe nicht adäquat gewählt ist. ● N. b. ● N. b. ● Ein einmaliger Systemwechsel für die Einführung der NES ist mit enormem Aufwand verbunden. ● Starke Eingriffe in bestehende Rechtsnormen und die damit verbundenen staatlichen Institutionen.

4.6 Mehrwertsteuersenkung

(Legende: Soziale Zielgenauigkeit, Transformative Nachhaltigkeitswirkung, Finanzielle Verhältnismäßigkeit, Administrativer Aufwand, Rechtliche Aspekte)

<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Stimulationswirkung auf die Wirtschaft bzw. das Konsumverhalten. ● Kann die Veränderung des Konsumverhaltens induzieren, wenn die Senkung insbesondere die gesünderen und/oder klimafreundlichen Alternativen vergünstigt. ● N. b. ● N. b. ● N. b. 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> ● N. b. ● Allgemeine Senkung hat wahrscheinlich keinen Effekt auf das Konsumverhalten. ● Rebound-Effekte: Verwendung des erhöhten Einkommens für klima- und umweltschädlichen Konsum. ● N. b. ● N. b. ● N. b.
<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die Senkung wird an die Kund*innen weitergegeben. ● Senkung der MwSt. auf Produktgruppen wie bspw. Grundnahrungsmittel entlastet Haushalte mit niedrigem Einkommen besonders, da sie größere Teile ihres verfügbaren Einkommens für diese Produkte ausgeben müssen. ● N. b. ● N. b. ● Administrative Kosten fallen bei dauerhafter Senkung der MwSt. einmalig an. ● Die vorhandenen Rechtsnormen müssen kaum geändert werden. 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Auch einkommensstarke Haushalte werden entlastet. ● N. b. ● N. b. ● Hoher administrativer Aufwand für die Buchhaltungen aller umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen. ● N. b.

4.7 Zwischenfazit der SWOT-Analyse

Die SWOT-Analyse der in Kapitel 3 beschriebenen Instrumente verdeutlicht, dass keines der Instrumente als alleinige Lösung für die derzeitige Problemlage herangezogen werden kann.

Eine der größten Schwierigkeiten ergibt sich bei der Zielgenauigkeit des Instruments, also der Frage, wie bedürftige Haushalte möglichst präzise adressiert und entsprechend ihrer Bedürftigkeit in angemessener Höhe entlastet werden können. Die Präzision steigt zwar mit einer Bedürftigkeitsprüfung, dies erhöht jedoch auch den administrativen Aufwand, sowohl auf der Seite des Staates als auch auf der Seite der Haushalte. Um den administrativen Aufwand gering zu halten, sollte auf eine Bedürftigkeitsprüfung verzichtet werden (bspw. Mehrwertsteuersenkung) und stattdessen auf vorhandene Institutionen und Informationen (z. B. Arbeits-/Finanzämter) zurückgegriffen werden, wie es z. B. bei der negativen Einkommenssteuer geschieht. Anhand dieser Informationen könnte auch eine Einkommensgrenze umgesetzt werden, die in der Regel zu einer Reduktion der staatlichen Ausgaben führt bzw. zu einer deutlich stärkeren Entlastung bedürftiger Haushalte, wenn es sich um eine Umlagefinanzierung (z. B. der Einnahmen der CO₂-Bepreisung) handelt. Darüber hinaus lassen sich Mitnahmeeffekte durch eine Einkommensgrenze reduzieren, wie sie bspw. beim Wohngeld existiert. Auch durch die Kombination mit anderen Transferleistungen oder den Ersatz anderer Transferleistungen, kann einerseits die Entlastung der Haushalte präzisiert bzw. erhöht werden und andererseits liegt hierin eine Möglichkeit, den administrativen Aufwand sowie die Verwaltungskosten des Staates zu senken. Gleichzeitig ist eine Nivellierung von Preiseffekten (z. B. Internalisierung externer Kosten durch CO₂-Preis) unbedingt zu vermeiden, damit die Lenkungswirkung hin zu einer klimaschonenden und nachhaltigeren Lebensweise erhalten bleibt, wie es auch beim Klimageld vorgesehen ist.

Im Hinblick auf die politische Umsetzung bzw. rechtliche Implementierung des Instruments können im Rahmen dieser Studie kaum Aussagen getroffen werden, da dies gesonderter Prüfung bedarf. Dennoch sollte auch hier auf eine möglichst einfache Umsetzbarkeit geachtet werden, um den Zeit- und Kostenaufwand in Grenzen zu halten.

Besonders kritisch ist der Punkt, dass die meisten Instrumente nur Entlastungen in bestimmten Konsumbereichen vorsehen. So entlastet das Wohngeld nur hinsichtlich der Wohnkosten, das Energiegeld hilft nur, die Mehrkosten der Energieversorgung zu reduzieren. Da die große Transformation jedoch in mehreren Arenen stattfindet, bedarf es eines Instruments, das die notwendigen Veränderungen in allen relevanten Konsumfeldern adressiert. Eine Möglichkeit besteht darin, eine Transferleistung ohne Zweckbindung zu konzipieren (z. B. Helikoptergeld), wodurch die Empfänger*innenhaushalte in der Lage sind das Geld frei zu verwenden und in den Bereichen für ein nachhaltigeres und lebenswertes Leben einzusetzen, in denen sie ihren persönlichen Bedarf sehen. Die Zweckungebundenheit birgt jedoch gleichzeitig die Gefahr, dass – wenn z. B. die Lenkungswirkung der Preise nicht ausreicht – es zu unerwünschten Rebound-Effekten kommt, indem das Geld für umweltschädlichen Konsum verwendet wird.

5 Konzeptionelle Ideen für ein Transformationsgeld

Wichtiger Hinweis: dieser Abschnitt stellt erste konzeptionelle Vorüberlegungen für eine mögliche Ausgestaltung eines Transformationsgelds vor.

Derzeit fokussiert sich der Blick der Politik sowie der Wissenschaft überwiegend auf die Frage, wie die durch die Energiekrise entstehenden sozialen Härten abgefedert werden können. Im Kern ist dies zu unterstützen, da zu befürchten ist, dass durch die steigenden Preise für Heizenergie und Strom viele weitere Haushalte an ihre finanzielle Belastungsgrenze und darüber hinaus gelangen werden. Des Weiteren muss die inflationsbedingte Verteuerung in allen anderen Konsumbereichen (Ernährung, Konsumgüter, Freizeit und Mobilität) als zusätzliche Belastung berücksichtigt werden. Gleichzeitig darf allerdings die politische Dringlichkeit kurzfristige Entlastungen herbeiführen zu müssen, nicht den Blick auf die Notwendigkeit mittel- bzw. langfristiger Lösungen verstellen. Dabei sind neben den energie- und klimabezogenen Problemen auch die mit der Nachhaltigkeitstransformation einhergehenden gesellschaftlichen Herausforderungen zu adressieren.

5.1 Kurzfristige Maßnahmen: Erhöhung bestehender Leistungen

Basierend auf der SWOT-Analyse empfehlen die Autor*innen politischen Entscheidungsträger*innen kurzfristig den Fokus auf Entlastungen für vulnerable Gruppen. Hierunter werden in erster Linie Haushalte mit niedrigem Einkommen und in Anlehnung an Stallmann et al. (2022) alle Haushalte verstanden, die nicht in der Lage sind ihre Grundbedürfnisse wie Energie, Ernährung, Mobilität, in angemessener Weise zu decken. Aus Sicht der Autor*innen ist eine politische Festlegung zur Abgrenzung vulnerabler Gruppen notwendig (bspw. anhand von Einkommens- und Vermögensgrenzen, Transferleistungsbezug, Armutsrisikofaktoren), auch um sowohl die Ausrichtung des Instrumentes, als auch dessen Wirkung zielgenau gestalten bzw. bewerten zu können. Aufgrund bestehender Restriktionen können Verteuerungen kurzfristig im Wesentlichen über verhaltensbedingte Anpassungen der Beheizung der Wohnräume und darüber hinaus nur über monetäre Maßnahmen aufgefangen werden. Von den betroffenen Haushalten eine schnelle Veränderung ihres Konsumverhaltens zu verlangen, ist aus Gründen sozialer Gerechtigkeit problematisch, solange ihnen nicht das ganze Spektrum an Handlungsoptionen zur Verfügung steht (Elkins 2008), das heißt zum Beispiel der Übergang auf alternative Mobilitätsoptionen.

Um eine möglichst große Entlastungswirkung zu entfalten, ist nicht nur eine Transferleistung in angemessener Höhe zu zahlen, sondern zudem eine Verrechnung mit anderen Transferleistungen abzulehnen. Vor diesem Hintergrund scheint die aktuelle "Energiepreispauschale" von einmalig 300 € brutto, die nur an Steuerpflichtige (und nicht an Grundsicherungsempfänger*innen und Rentner*innen) gezahlt wird, jedoch an alle Personen unabhängig von der Höhe des Einkommens, wenig geeignet für eine zielgenaue Entlastung. Sie kann nur dann ein ergänzendes Instrument sein, wenn Regelsätze/Pauschalen für Bürgergeld/Hartz IV erhöht werden und eine umfassende Übernahme der Energiekosten (insb. Heizkosten) sichergestellt wird und dies über die Kosten des Vorjahres hinaus.

Außerdem ist ein niedrigschwelliger Zugang (bestenfalls ohne Antragspflicht) zu gewährleisten, um den Kreis der Leistungsberechtigten so umfangreich wie möglich zu

adressieren. Das Vermeiden einer Antragspflicht wurde in den Interviews von beiden Experten hervorgehoben und ist auch ein Argument im Hinblick darauf, den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Dass im Rahmen einer derart einfachen Lösung auch Haushalte eine Transferleistung erhalten, obwohl sie nicht zwingend einer Unterstützung bedürfen, ist nicht vollständig auszuschließen. Der hiermit verbundene Nachteil wird durch die geringen Transaktionskosten und die Geschwindigkeit der Umsetzbarkeit aber kompensiert.

Gegebenenfalls kann auch ein komplementärer Instrumentenmix aus bereits bestehenden Instrumenten ein Ansatz zur kurzfristigen Lösung der bestehenden Probleme sein. Hierbei ist zu beachten, dass die Stärken der Einzelinstrumente die Schwächen der übrigen Instrumente aufheben oder zumindest abmildern. Die Experten sehen auch in der Reform bestehender Instrumente eine Chance. Es ist ratsam, die Ausgestaltung des Instrumentes (bzw. Instrumentenmix) als iterativen und kooperativen Gestaltungsprozess gemeinsam mit den Empfänger*innen anzulegen. Hierzu bieten partizipative Ansätze, wie der Reallabor und LivingLab Ansatz, methodische Zugänge (Co-Design und Co-Evaluation in Reallaboren).

Die Autor*innen schlagen vor diesem Hintergrund vor:

1. Die beschlossenen Anpassungen im Wohngeld können einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung vulnerabler Haushalte bei den Transformationskosten leisten. Im Rahmen einer begleitenden Evaluation sollten jedoch die Entlastungs- und Transformationswirkungen im Wohnsektor sowie die angestrebte Vereinfachung des Zugangs laufend überprüft und ggf. notwendige kurzfristige Anpassungen vorgenommen werden. Perspektivisch sollten zudem Maßnahmen zur Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums (z. B. steuerlicher Förderung des sozialen Wohnungsbaus) ausgeweitet und gegenüber staatlichen Mietzuschüssen vorrangig behandelt werden.
2. Anpassung der Strompauschale sowie definierte Vorgaben für die Angemessenheitsprüfung der Heizkostenübernahme im neuen Bürgergeld ab 2023 (bisher Hartz IV), sodass mindestens die realen Energiekosten des Vorjahres plus die Mehrkosten durch die derzeitige Preissteigerung abgedeckt werden.
3. Allgemeine Erhöhung der Regelsätze im Bürgergeld ab 2023 (bisher Hartz IV beziehungsweise ALG II) deutlich über die kürzlich beschlossene Steigerung von 50 € für Alleinstehende hinaus zur Deckung der durch die Inflation entstehenden Verteuerungen in allen Konsumbereichen (insb. Ernährung) und zur Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe. Vulnerable Haushalte, die keine der genannten staatlichen Transferleistungen beziehen: Auszahlung eines angemessenen Pauschalbetrags, der die entstehenden Mehrkosten abdeckt. Zur Vermeidung administrativen Aufwands sollte dieser Betrag ohne Bedürftigkeitsprüfung an alle Haushalte ausgezahlt werden. Eine Berücksichtigung der Haushaltsgröße wäre wünschenswert, um vor allem die Verteuerungen im Lebensmittelbereich adäquat abzudecken.

Gleich wie und mit welchem Instrument kurzfristig auf die bestehenden Probleme reagiert werden soll, sind zwei Punkte von entscheidender Bedeutung: Erstens sollte nicht der Anspruch erhoben werden, alle sozialen Probleme mit einem einzigen

Instrument lösen zu wollen. Zweitens braucht es eine durchdachte Kommunikationsstrategie, um klarzustellen, warum das gewählte Instrument bevorzugt wird. Auch sollte zuvor geklärt werden, auf welche Weise es der Bevölkerung in der jetzigen Situation ganz konkret hilft. Zielkonflikte gilt es zu verdeutlichen und transparent zu kommunizieren. An einigen Stellen wird ein Abwägen nötig sein wie etwa bei der Frage wie hoch der administrative Aufwand sein darf und wie man möglichst zielgenau bedürftige Haushalte adressiert und Mitnahmeeffekte möglichst eingrenzt. Ohne eine gute und transparente Kommunikationsstrategie läuft die Politik Gefahr, die Akzeptanz der Bevölkerung - zumindest für das Entlastungsinstrument selbst - zu verlieren.

5.2 Mittelfristige Maßnahme: Konzeptentwicklung Transformationsgeld

Mittelfristig sollte ein Instrument entwickelt werden, welches neben einer Entlastung bedürftiger Haushalte auch eine Transformationswirkung erzielt.

Das Transformationsgeld könnte z. B. als Zusatzinstrument mit einem geringeren Betrag implementiert werden (s. Beispielrechnung in Anhang A). Zu empfehlen ist jedoch eine Weiterentwicklung gemeinsam mit bestehenden Instrumenten. Denkbar wäre z. B. eine Zusammenführung mit dem Bürgergeld.

Ein mittelfristig zu konzipierendes Transformationsgeld sollte den folgenden Ansprüchen genügen:

1. Es sollte ausreichend hoch sein, die zusätzliche Belastung durch Energiepreiserhöhungen für vulnerable Haushalte abzufangen und zusätzlichen Belastungen, die durch die Transformation entstehen können, entgegenwirken.
2. Das Transformationsgeld sollte möglichst zielgenau sein, d. h. besonders vulnerable Haushalte am stärksten entlasten, um so deren gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Gleichzeitig sollte es Haushalten, die es zur gesellschaftlichen Teilhabe nicht benötigen, entweder gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang zur Verfügung stehen.
3. Die Höhe des Transformationsgeldes sollte die zentralen Faktoren (mindestens die Haushaltsgröße und geringe verfügbare Finanzmittel) berücksichtigen, die zu höherer Belastung der Haushalte führen.
4. Das Transformationsgeld sollte bzgl. der Ausgaben aus Gründen der Akzeptanz und dem Erhalt der Selbstbestimmtheit soweit möglich zweckgebunden sein, aber dennoch eine möglichst hohe Transformationswirkung entfalten.
5. Es sollte deswegen schrittweise, unter Einbezug der Erfahrungen der Empfängerhaushalte, weiterentwickelt und ausgestaltet werden. Hierzu wäre eine freiwillige anonymisierte oder offene Interaktionsmaßnahme ausgestaltbar (Reallabore: Teilhabe über Co-Design).
6. Es sollte im deutschen Rechtsrahmen umsetzbar sein.

Im Anschluss werden Ausgestaltungsmöglichkeiten für ein Transformationsgeld, das diese Ansprüche erfüllen könnte, skizziert.

5.2.1 Abfangen der Zusatzbelastungen

Die Höhe des Transformationsgeldes sollte sich an den Zusatzbelastungen aus Energiepreissteigerungen dE (ähnlich dem sog. Energiegeld) und weiteren transformationsbedingten Kosten TK orientieren.

Zunächst sollte die maximal zu beziehende Höhe des Transformationsgeldes TG_{max} bestimmt werden. Die gestiegenen Energiekosten dE lassen sich, z. B. aus dem Anstieg der Energiekosten für einen durchschnittlichen Haushalt (oder den Durchschnitts-Energiekosten eines Haushalts in einem politisch festzulegenden Einkommensdezil) relativ zu einem politisch festzulegenden Basisjahr (bspw. 2019), also der Kostendifferenz zwischen Bezugsjahr und Basisjahr, berechnen.

Die zweite Komponente der TK kann sich, z. B. an den Kostensteigerungen in einem Warenkorb transformationsrelevanter Güter (politisch zu definieren, bspw. höhere Preise für Lebensmittel, sanierungsbedingte Mietsteigerungen, ausbaubedingter Preissteigerungen der Bahn o. Ä.), ggf. multipliziert mit einem inflationsbasierten Multiplikator, orientieren. Auch Maßnahmen, wie etwa die Wiedereinführung des 9-Euro-Tickets können berücksichtigt und das Transformationsgeld dementsprechend reduziert werden.

Aus deren Summe ergibt sich das maximal zu beziehende Transformationsgeld TG_{max} für einen Durchschnittshaushalt:

$$TG_{max} = dE + TK$$

Sollte das Transformationsgeld mit bestehenden Instrumenten wie dem Bürgergeld zusammengelegt werden, könnte die Gesamthöhe des TG_{max} z. B. um die Höhe des Bürgergelds ergänzt werden.

5.2.2 Zielgenauigkeit für vulnerable Haushalte

Da Haushaltsmittel bzw. Aufkommen aus Steuern und Abgaben (z. B. CO₂-Steuer) begrenzt sind und nicht für ein Transformationsgeld für die gesamte Bevölkerung ausreichen, ist ein möglichst zielgenauer Mitteleinsatz anzustreben, um gesellschaftliche Teilhabe jener zu ermöglichen, die sie nicht haben. Das bedeutet, dass insbesondere Haushalte mit niedrigem Einkommen (ohne großes Vermögen) im Fokus stehen sollten.

Das volle Transformationsgeld TG_{max} sollte an Haushalte mit keinem oder kleinem Einkommen ausgezahlt werden, mit steigendem Einkommen sollte die Höhe abnehmen und Haushalten oberhalb einer gewissen Einkommensschwelle, die die Leistung für eine vollständige selbstbestimmte Teilhabe nicht benötigen, nicht zur Verfügung gestellt werden. Im Rückschluss muss daher das Einkommen zur Berechnung der Höhe herangezogen werden, in Anlehnung an das Konzept einer negativen Einkommensteuer. Eine Möglichkeit wäre bspw., ein maximales Haushaltseinkommen Y_{max} (politisch) zu definieren, oberhalb dessen kein Transformationsgeld ausgezahlt würde.

Die Höhe des für Haushalte mit Einkommen $Y_i < Y_{max}$ auszahlenden Transformationsgeldes könnte bspw. durch einen Einkommensdeflator D_y bestimmt werden, der

sich an der Differenz des individuellen Durchschnittssteuersatzes t_i und dem Durchschnittssteuersatz t_{Ymax} des maximalen Bezugseinkommens Y_{max} (s. Abb. A-1) orientiert (für Ehegatten gälte z. B. der Durchschnitt beider Steuersätze):

$$D_{yi} = (t_{Ymax} - t_i) / t_{Ymax} \quad | \text{ negative Werte nicht zugelassen.}$$

Die Höhe des je Haushalt ausgezahlten Transformationsgeldes in Abhängigkeit vom Einkommen ergäbe sich damit aus:

$$TG_i = TG_{max} \times D_{yi}$$

Ein Rechenbeispiel für eine einkommensbezogene Berechnung der Höhe für den Fall einer Einführung als Zusatzinstrument findet sich in Anhang A. Im Fall einer Zusammenlegung z. B. mit dem Bürgergeld ergäbe sich eine Ausgestaltungsvariante der negativen Einkommensteuer.

Prinzipiell ließe sich auch eine vermögensbezogene Komponente integrieren, die z. B. Sparguthaben, Wertpapier- und Immobilienbesitz abdecken könnte und in Analogie zur Einkommensabhängigkeit einen Vermögensdeflator berechnen, so dass ab einer bestimmten Vermögensgrenze keine Zahlung des Transformationsgeldes zur Teilhabeermöglichung notwendig ist. Die Umsetzung ist aufgrund der notwendigen Vermögensprüfung jedoch schwierig und die Grenze müsste aus Gründen der Akzeptanz sicher großzügig gewählt werden.

5.2.3 Berücksichtigung zentraler Belastungsfaktoren

Theoretisch sollten zentrale Belastungsfaktoren bei der Bestimmung der Höhe des Transformationsgeldes herangezogen werden, um eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe für alle sicherzustellen. Solche Belastungsfaktoren könnten etwa sein die Anzahl (minderjähriger) Kinder, Pflegebedürftiger und Personen insgesamt im Haushalt, die Höhe der Miete (ggf. Pro-Kopf), Heiz- und Warmwasser-Bereitstellungstechnologien, Verfügbarkeit von Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge und Ähnliches.

Theoretisch ließe sich die Höhe des Transformationsgeldes entsprechend zahlreicher solcher Faktoren (etwa in Analogie zum Vorschlag bzgl. Einkommen oben) anpassen, dies erhöht jedoch die Komplexität der Berechnung erheblich, die notwendige Datenbasis und damit die administrative und rechtliche Umsetzbarkeit.

Ein Belastungsfaktor, der bei der Auszahlung des Transformationsgeldes jedoch mindestens berücksichtigt werden sollte, ist die Anzahl der Haushaltsmitglieder. Wir schlagen vor, hier einen Multiplikator basierend auf der OECD-modifizierten Äquivalenzskala zu verwenden, so dass der Auszahlungsbetrag bei überdurchschnittlicher Haushaltsgröße höher (mit abnehmendem Zuwachs) ist, bei unterdurchschnittlicher Haushaltsgröße kleiner.

5.2.4 Zweckungebundenheit bzgl. Ausgaben und Transformationswirkung

Um den Haushalten maximale Freiheit bei der Bewältigung ihrer Auf- und Ausgaben zu ermöglichen, soll das Transformationsgeld soweit möglich zweckungebunden ausbezahlt werden. Es wird daher explizit nicht ausschließlich zur Begleichung von Energierechnungen, Miete o. Ä. ausbezahlt und auch nicht mit anderen Sozialleistungen verrechnet, sondern steht den Haushalten weitestgehend zur freien Verwendung. Grundsätzliches Ziel der Maßnahme ist die Befähigung zum Handeln, was explizit auch die Möglichkeit einschließt oder mit ergänzenden Maßnahmen dazu anreizen soll, nachhaltig zu konsumieren und in Energieeinsparmaßnahmen zu investieren.

Grundsätzlich besteht hier jedoch ein Zielkonflikt: Ist das Transformationsgeld selbst vollkommen zweckungebunden, kann eine Transformationswirkung nicht durch das Instrument selbst entstehen, sondern nur in Kombination mit anderen Instrumenten, die eine Transformationswirkung entfalten (z.B. Finanzierung durch CO₂-Preis, MwSt. gestaffelt nach Nachhaltigkeitswirkung). Soll die Transformationswirkung durch das Transformationsgeld selbst bewirkt werden, muss die Zweckungebundenheit in Frage gestellt werden und z.B. eine mindestens teilweise Bindung an Ausgaben mit Transformationswirkung in Betracht gezogen werden.

Denkbar sind hier im ersten Schritt Handlungsempfehlungen, z. B. für die Reduktion des Energieverbrauchs durch investive Maßnahmen auf der Basis der bezogenen Leistungen oder die Umwandelbarkeit der monetären Leistungen, z. B. in Energieeffizienzdienstleistungen, Gutscheine oder Zuschüsse (bspw. Einbau effizienter „weißer Ware“, Heiztechnologien, energiesparende Produkte).

5.2.5 Umsetzbarkeit im deutschen Rechtsrahmen

Die Umsetzbarkeit im aktuellen deutschen Recht kann in dieser Kurzstudie nicht geprüft werden. Um den Antrags-/Auszahlungsaufwand und die Bürokratiekosten so gering wie möglich zu halten, scheint es sinnvoll als durchführende Institution jene zu wählen, die bereits über Informationen zum Einkommen verfügt. Da Sozial-/Arbeitsämter dies nur für Empfänger*innen von Sozialleistungen wissen, sind voraussichtlich Finanzämter die geeigneteren Stellen.

Für steuerpflichtige Einwohner*innen kennen sie bereits die Einkommen, zugehörige Steuersätze und Kinder im Haushalt, ggf. auch Pflegefälle. Zusätzliche Personen, die bei der Berechnung der Haushaltsgröße für das Transformationsgeld angesetzt werden sollen, könnten gemeldet werden.

Die Auszahlung des Transformationsgeldes für Empfänger*innen von Sozialleistungen könnte entweder über die entsprechenden Institutionen abgewickelt werden, die über die Informationen bereits verfügen. Alternativ und insbesondere auch für bisher nicht Steuerpflichtige, die keine Sozialleistungen beziehen (u. a. Geringverdiener*innen, Studierende) müsste ein niedrighwelliges Angebot geschaffen werden.

5.3 Vorschlag zur Umsetzung: Reallabor Transformationsgeld – Partizipative Konzeptweiterentwicklung

Die Autoren*innen empfehlen die oben aufgeführten konzeptionellen Überlegungen für das Transformationsgeld in einem Reallabor (Geibler und Stelzer 2020) partizipativ weiterzuentwickeln, d. h. in Zusammenarbeit zwischen Gesellschaft, Politik und

Wissenschaft. Die Einbindung der Empfänger*innenhaushalte in die Entwicklung des Instruments ist nicht nur ein Symbol der Teilhabe (Partizipation im politischen Prozess), sondern ermöglicht zudem eine bedarfsgerechte und zielgenaue Ausgestaltung, durch die Reflexion und Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe und Probleme. Hierbei sollte vor allem der Zielkonflikt zwischen Zweckungebundenheit bei der Mittelverwendung und den damit erzielten Transformationswirkungen des Instrumentes im Fokus stehen. Eine zentrale Frage ist, wie Teilhabe und Selbstbestimmtheit zu einem Handeln führen, das sowohl Klima- und Ressourcenwende, als auch soziale Gerechtigkeit unterstützt. Bei der Transformation zu einer nachhaltigeren Gesellschaft ist die Berücksichtigung der sozialen Komponente, vor allem in der aktuellen Situation, unabdingbar und kann eine große Chance zur langfristigen Stärkung der sozialen Kohäsion darstellen.

Aufgrund der Dringlichkeit, die die Suche nach Lösungsansätzen in der derzeitigen Problemlage hat, kann ein partizipativer Reallaborprozess nur im Nachhinein aufgesetzt werden, auch wenn er zur Erprobung, Evaluation und Anpassung eines politischen Instruments ebenso gut bereits vor dessen Einführung sinnvoll ist. Der Reallaborprozess könnte durch seine Struktur wesentlich zur Beantwortung der Frage beitragen, ob nicht mindestens ein Teil des Transformationsgelds einer Zweckbindung unterliegen kann, um das Risiko von Reboundeffekten einzudämmen. Dabei darf diese Zweckbindung nicht als eine Form staatliche Bevormundung empfunden werden, sondern eine finanzielle Entlastung in relevanten Bereichen darstellen (z. B. ÖPNV-Monatsticket), die darüber hinaus der Umwelt und der Gesellschaft zugutekommt.

6 Fazit

Vor dem Hintergrund der u. a. durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine verursachten Energie- und Rohstoffversorgungskrise sowie der hohen Inflation, steht die Politik unter Handlungsdruck. Die finanzielle Mehrbelastung in allen Konsumbereichen insbesondere Wohnen, Ernährung und Mobilität führt eine Vielzahl von Haushalten an ihre finanzielle Belastungsgrenze und darüber hinaus. Die Politik ist zu einem schnellen und zielführenden Handeln gezwungen. Da bestehende Transferleistungen des Staates die Mehrkosten nicht adäquat abdecken und zudem von vielen Haushalten aufgrund von Zugangsbarrieren (z. B. Antragspflicht), trotz Leistungsbeziehung, nicht in Anspruch genommen werden, braucht es ein neues Instrument. Dieses Instrument sollte neben der finanziellen Entlastung der Haushalte auch transformative Effekte hin zu einer nachhaltigeren Gesellschaft erzielen. Sie können so auch auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen einzahlen. Darüber hinaus soll es sich aufgrund der breiteren Nachhaltigkeits- und Transformationsagenda nicht ausschließlich auf Energieversorgung und Klimaschutz begrenzen, sondern auch andere Nachhaltigkeitsziele adressieren.

Zur kurzfristigen finanziellen Entlastung empfehlen die Autor*innen eine weitere Anhebung des Bürgergelds/Hartz IV Regelsatzes, der Hartz IV Strompauschale (bzw. im Rahmen des Bürgergelds) sowie die Vorgabe einer angepassten Angemessenheitsprüfung der Heizkosten von Transferleistungsempfänger*innen, um Preissteigerungen besser abzudecken. Des Weiteren sollten die Wirkungen der Wohngeldreform insbesondere mit Blick auf die reale finanzielle Entlastung sowie die Inanspruchnahme untersucht und ggf. Anpassungen vorgenommen werden. Darüber hinaus sollten Haushalte, die keine der genannten staatlichen Transferleistungen empfangen, über eine Pauschalzahlung entlastet werden. Sowohl die Anpassung der staatlichen Transferleistungen, als auch die Pauschalzahlung und die Angemessenheitsgrenze müssen in ihrer Höhe so gewählt sein, dass sie die Kosten plus die entstehenden Mehrkosten adäquat abdecken.

Mittelfristig könnte ein sogenanntes Transformationsgeld umgesetzt werden. Dieses könnte in seiner Höhe am zu versteuernden Haushaltseinkommen (bzw. dem anfallenden Durchschnittssteuersatz) ausgerichtet sein. Haushalte, die keine Steuern zahlen (z. B. Geringverdienende, Studierende), erhalten den Maximalsatz, der sich mit steigendem Einkommen reduziert bis zu einem politisch zu setzenden Maximaleinkommen. Der Zugang zum Transformationsgeld sollte so niedrigschwellig wie möglich sein, indem die Informationen bspw. direkt von den Finanzämtern bezogen werden. Die Verwendung der Transferleistung sollte im Sinne der Freiheit der Konsument*innen zweckungebunden sein, eine Transformationswirkung jedoch durch weitere Instrumente erzielt werden. Bspw. durch eine (Teil-)Finanzierung durch Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung. Die Autor*innen weisen darauf hin, dass die transformative Wirkung des Transformationsgeldes durch eine (teilweise) Zweckgebundenheit deutlich verstärkt würde.

Die hier skizzierte Ausgestaltung des Transformationsgeldes kann nur als ein erster Vorschlag verstanden werden, vertiefende konzeptionelle Überlegungen unter Einbezug von Zielkonflikten sowie eine Prüfung der rechtlichen und administrativen Umsetzbarkeit müssen sich anschließen.

Literaturverzeichnis

- Bach, S.; Harnisch, M.; Isaak, N. (2018): Verteilungswirkungen der Energiepolitik - Personelle Einkommensverteilung. Endbericht, Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Berlin: DIW Berlin. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/verteilungswirkungen-der-energiepolitiken.pdf?__blob=publicationFile&v=8. Last access: 15 August 2022.
- Bach, S.; Isaak, N.; Kemfert, C.; Wägner, N. (2019): Lenkung, Aufkommen, Verteilung: Wirkungen von CO₂-Bepreisung und Rückvergütung des Klimapakets. DIW aktuell (24). Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). <http://hdl.handle.net/10419/205157>
- Bartelheimer, P.; Henke, J. (2018): Vom Leitziel zur Kennzahl: Teilhabe messbar machen. FGW-Studie Vorbeugende Sozialpolitik (Bd. 2). Düsseldorf: Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung e.V. (FGW).
- Beck, G. W.; Dijns, A.; Jaravel, X.; Kessing, S.; Sieglöcher, S. (2021): Analyse der Verbraucherpreisentwicklung nach Senkung der Mehrwertsteuer. ZEW-Gutachten und Forschungsberichte. Mannheim: ZEW - Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung. <http://hdl.handle.net/10419/248652>
- BMF (2022): FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“ - Bundesfinanzministerium - Service. Bundesministerium der Finanzen. <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html>. Last access: 20 September 2022.
- BMI (2019): Wohngeld 2020 - Ratschläge und Hinweise. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/wohngeld-2020-ratschlaege-und-hinweise.pdf;jsessionid=3275C04A20262F2F2B7A08EC813C984F.2_cid350?__blob=publicationFile&v=4. Last access: 29 August 2022.
- Bundesregierung (2019): Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050. Berlin. <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/974430/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06do3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1>. Last access: 26 August 2022.
- Bundesregierung (2021): Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>. Last access: 12 August 2022.
- BVerfG (2021): Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.pdf;jsessionid=C75853D7849D266A437DFB6D479AC1D6.1_cid506?__blob=publicationFile&v=6. Last access: 15 August 2022.
- BWSB (2022): Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz). https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/referentenentwuerfe/wohngeld-plus-gesetz-refe.pdf?__blob=publicationFile&v=1. Last access: 20 Oktober 2022.
- Deutscher Bundestag (2022): Einführung eines Klimageldes. 20/2180. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/021/2002180.pdf>. Last access: 20 September 2022.
- Dixson-Declève, S.; Gaffney, O.; Ghosh, J.; Randers, J.; Rockström, J.; Stoknes, P. E. (2022): Earth for All: ein Survivalguide für unseren Planeten: der neue

- Bericht an den Club of Rome, 50 Jahre nach „Die Grenzen des Wachstums“. (R. Seuß und B. Steckhan, Übers.). München: oekom.
- Eggert, W.; Minter, S. (2018): Negative Einkommensteuer - Definiton. Wirtschaftslexikon. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/negative-einkommenssteuer-37757/version-261188>
- Eichfelder, S.; Knaisch, J. (2020): Betriebliche Bürokratiekosten der befristeten Mehrwertsteuersenkung durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz. No. arqus Discussion Paper No. 259. Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre. http://www.arqus.info/mobile/paper/arqus_259.pdf. Last access: 10 August 2022.
- von Einem, E. (2016): Mieten – Wohngeld – Kosten der Unterbringung. In: E. von Einem (Hrsg.), Wohnen. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. doi: 10.1007/978-3-658-11757-3_3.
- Fritsche, J. P. (2020): Negative Einkommensteuer: Faire Alternative. Wirtschaftsdienst 100(5)312–312. doi: 10.1007/s10273-020-2643-1.
- Geibler, J. von; Stelzer, F. (2020): Reallabore als umweltbezogenes Politikinstrument : Kurzstudie im Rahmen der Digitalagenda des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie. <https://epub.wupperinst.org/frontdoor/index/index/docId/7633>. Last access: 22 September 2022.
- Groll, T. (2022): Heizkosten von Hartz-IV-Empfängern: Der Heizkostendeckel kommt vom Sozialamt. Die Zeit. Hamburg. <https://www.zeit.de/wirtschaft/2022-09/heizkosten-hartz-iv-empfaenger-jobcenter-kostenuebernahme>. Last access: 20 September 2022.
- Gross, C.; Grimm, V.; Wagner, G. G. (2022): Eine faire CO₂-Bepreisung macht es Verbraucher*innen leicht, sich klimafreundlich zu entscheiden 56.
- Gründinger, W.; Bendling, L.; Creutzig, F.; Hagedorn, G.; Kemfert, C.; Neumärker, B.; Praetorius, B.; Tvrtković, M. (2021): CO₂-Bepreisung und soziale Ungleichheit in Deutschland. Universitaet Innsbruck - Innsbruck University Press. doi: 10.15203/MOMENTUMQUARTERLY.VOL10.NO3.P176-187.
- Hardadi, G.; Buchholz, A.; Pauliuk, S. (2021): Implications of the distribution of German household environmental footprints across income groups for integrating environmental and social policy design. *Journal of Industrial Ecology* 25(1)95–113. doi: 10.1111/jiec.13045.
- Hauff, V. (1987): Unsere gemeinsame Zukunft. Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung. <https://www.degrowth.info/en/catalogue-entry/unsere-gemeinsame-zukunft-der-brundtland-bericht-der-weltkommission-fuer-umwelt-und-entwicklung/>
- Holm, A.; Junger, S.; Neitzel, K. (2018): Wem nutzen wohnungspolitische Maßnahmen? https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-06978
- Ismer, R.; Haußner, M.; Meßerschmidt, K.; Neuhoff, K. (2019): Sozialverträglicher CO₂-Preis: Vorschlag für einen Pro-Kopf-Bonus durch Krankenversicherungen. *DIW Aktuell* (21). https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.673213.de/diw_aktuell_21.pdf. Last access: 16 August 2022.
- Kalkuhl, M.; Amberg, M.; Bergmann, T.; Knopf, B.; Edenhofer, O. (2022a): Gaspreiskeckel, Mehrwertsteuersenkung, Energiepauschale - Wie kann die Bevölkerung zielgenau und schnell entlastet werden? Berlin: Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change (MCC) gGmbH.

- Kalkuhl, M.; Flachsland, C.; Knopf, B.; Amberg, M.; Bergmann, T.; Kellner, M.; et al. (2022b): Auswirkungen der Energiepreiskrise auf Haushalte in Deutschland: sozialpolitische Herausforderungen und Handlungsoptionen. https://www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/C18_MCC_Publications/2022_MCC_Auswirkungen_der_Energiepreiskrise_auf_Haushalte.pdf
- Kalkuhl, M.; Knopf, B.; Edenhofer, O. (2021): CO₂-Bepreisung: Mehr Klimaschutz mit mehr Gerechtigkeit. MCC-Arbeitspapier. https://www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/C18_MCC_Publications/2021_MCC_Klimaschutz_mit_mehr_Gerechtigkeit.pdf. Last access: 16 August 2022.
- Krennerich, M. (2019): Ein Recht auf (menschenwürdiges) Wohnen? Gesucht! Gefunden? Alte und neue Wohnungsfragen, Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung (Bd. 10413). Bonn. https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/10413_Apuz_Wohnen_ba_o.pdf
- Kress, U. (1994): Die negative Einkommensteuer: Arbeitsmarktwirkungen und sozialpolitische Bedeutung. Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB). Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. https://www.archiv-grundeinkommen.de/kress/kress_1994.pdf. Last access: 19 August 2022.
- Müller, H.-P.; Sigmund, S. (Hrsg.) (2020): Max Weber-Handbuch: Leben – Werk – Wirkung. Stuttgart: J.B. Metzler. doi: 10.1007/978-3-476-05142-4.
- Petersen, H.-G. (1995): Pros and Cons of a Negative Income Tax. Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeitrag No. Diskussionsbeitrag Nr. 2. Potsdam: Universität Potsdam. https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/753/file/petersen_paper2.pdf. Last access: 25 August 2022.
- Reuster, L.; Runkel, M.; Zerzawy, F.; Fiedler, S.; Mahler, A. (2017): Energiesteuerreform für Klimaschutz und Energiewende 39.
- Stallmann, M. (2022): Der Klima-Sozialfonds im Fit-for-55-Paket der europäischen Kommission – Definition und Quantifizierung vulnerabler Haushalte und notwendige Investitionsbedarfe. Umweltbundesamt. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/der-klima-sozialfonds-im-fit-for-55-paket-der>. Last access: 22 September 2022.
- SVRV (2021): Gutachten zur Lage der Verbrauchinnen und Verbraucher. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen. https://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/SVRV_Gutachten_2020.pdf. Last access: 09 März 2022.
- Venjakob, M.; Wagner, O. (2021): Sozial nachhaltig?: Verteilungswirkung einer CO₂-Bepreisung auf Privathaushalte. (A. A. Friedrich-Ebert-Stiftung und Planung und Beratung, Hrsg.).
- Verbraucherzentrale NRW (2018): Hartz IV: Das Geld reicht für die Stromrechnung nicht aus Berechnungen zur Deckungslücke bei Haushaltsenergiekosten und dezentraler Warmwasserbereitung für Sozialleistungsbezieher. Düsseldorf. https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2018-06/VZ-NRW_Strompauschale-HartzIV_FINAL.pdf. Last access: 22 September 2022.
- Vereinte Nationen (2015): Übereinkommen von Paris. Paris, France. https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf

- Wagner, O.; Götz, T. (2021): Presentation of the 5Ds in Energy Policy: A Policy Paper to Show How Germany Can Regain Its Role as a Pioneer in Energy Policy. *Energies* 14(20)6799. doi: 10.3390/en14206799.
- WBGU - German Advisory Council on Global Change (2011): *World in Transition – A Social Contract for Sustainability*. Berlin: Wiss. Beirat d. Bundesregierung Globale Umweltveränderungen. <https://www.wbgu.de/en/publications/publication/world-in-transition-a-social-contract-for-sustainability>
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (2008): *Milton Friedman: Negative Einkommensteuer*. Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste. <https://www.bundestag.de/re-source/blob/426626/dc78194456a469dd4d3064a804619069/wd-5-184-08-pdf-data.pdf>. Last access: 19 August 2022.
- Wolf, S.; Goldschmidt, N. (2019): Klimaschutz auf Kosten der Armen? Vorschläge für eine markt- und sozialverträgliche Umsetzung von CO₂-Steuern und des Emissionshandels. *ORDO* 70(1)125–165. doi: 10.1515/ordo-2020-0008.

Anhang

A: Rechenbeispiel für eine mögliche Berechnung der Höhe des Transformationsgeldes in Abhängigkeit des Einkommens

Als maximales Bezugseinkommen könnte beispielsweise $Y_{\max} = 50.000 \text{ €}$ gewählt werden. Damit wäre der Durchschnittssteuersatz $tY_{\max} = 25 \%$, aus dem sich der Bezugsfaktor D_{yi} ableitet. Tabelle A-1 zeigt die Höhe eines Transformationsgeldes TG_i bei einem (zuvor zu bestimmenden) TG_{\max} i. H. v. beispielhaften 200 €/Monat.

Y_i	t_i	D_{yi}	TG_{\max}	$TG_i = TG_{\max} \times D_{yi}$
10.000	0 %	1	200	200
15.000	8 %	0,68	200	136
20.000	12 %	0,52	200	104
30.000	18 %	0,28	200	56
40.000	22 %	0,12	200	24
50.000	25 %	0	200	0

Tabelle A-1: Berechnungsbeispiel für die Höhe des Transformationsgeldes

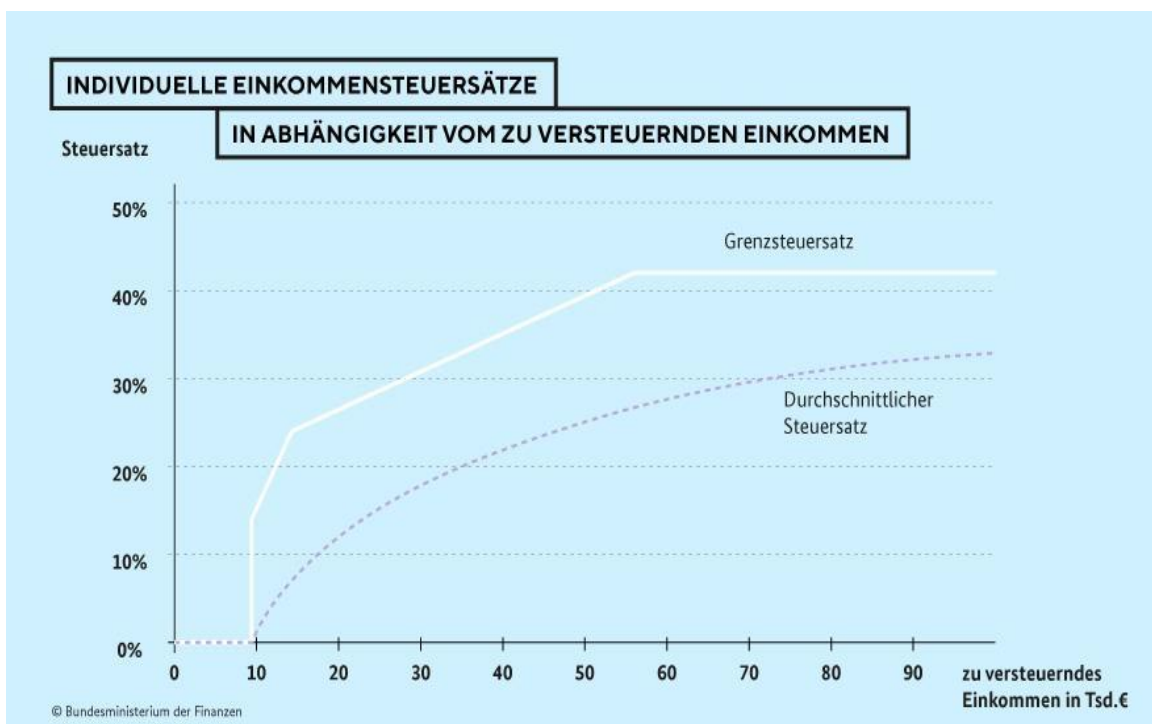


Abbildung A-1: Individuelle Einkommensteuersätze in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen (Quelle: Bundesministerium der Finanzen)